



23.02.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Ordnung des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum vom 23. November 2015

Seiten 3 - 11

Ordnung des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum

vom 23. November 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1, des § 26 Abs. 3 und des § 28 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau folgende Ordnung:

Inhalt:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2 – Dekanat

- § 2 Errichtung eines Dekanats
- § 3 Zusammensetzung des Dekanats; Wahl
- § 4 Aufgaben der Mitglieder des Dekanats

Teil 3 – Beschließende Ausschüsse

- § 5 Beschließender Ausschuss Mechatronik
- § 6 Beschließender Ausschuss für den Standort Velbert/Heiligenhaus

Teil 4 – Studienbeirat

- § 7 Aufgaben des Studienbeirats
- § 8 Zusammensetzung; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit
- § 9 Vorsitz; Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

Teil 5 – Ergänzende Regelungen

- § 10 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 11 Laborordnungen

Teil 6 – Schlussbestimmungen

- § 12 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Ordnung des Fachbereichs regelt

- die fakultative Errichtung eines Dekanats,
- die Bildung beschließender Ausschüsse,
- das Nähere zum Studienbeirat des Fachbereichs (§ 28 Abs. 8 HG),
- die Zusammenarbeit des Fachbereichsrats und des Studienbeirats mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie
- den Erlass von Laborordnungen.

Teil 2 – Dekanat

§ 2 Errichtung eines Dekanats

¹Der Fachbereichsrat beschließt jeweils für die Dauer der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans, ob nach Maßgabe des § 23 der Grundordnung der Hochschule Bochum ein Dekanat errichtet bzw. fortgeführt wird.

§ 3 Zusammensetzung des Dekanats; Wahl

(1) ¹Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und Prodekaninnen bzw. Prodekanen. ²Die Anzahl der Prodekaninnen und Prodekane legt der Fachbereichsrat zusammen mit dem Beschluss nach § 2 über die Errichtung eines Dekanats fest; ihre Anzahl darf insgesamt drei Personen nicht überschreiten.

(2) ¹Die Wahl der Mitglieder des Dekanats erfolgt nach § 32 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Mitglieder des Dekanats werden für vier Jahre gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Aufgaben der Mitglieder des Dekanats

(1) ¹Je eine Prodekanin bzw. je ein Prodekan vertritt den Dekan. ²Eine Prodekanin bzw. ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG (Studiendekanin oder Studiendekan).

(2) ¹Der Fachbereichsrat kann den Studiengang oder die Studiengänge bestimmen, auf den/die sich die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans erstrecken. ²Für alle übrigen Studiengänge werden die Aufgaben gemäß den in § 27 Abs. 1 und 2 HG festgeschriebenen Zuständigkeiten wahrgenommen.

Teil 3 – Beschließende Ausschüsse

§ 5 Beschließender Ausschuss Mechatronik

(1) ¹Die Fachbereichsräte der am ‚Mechatronik-Zentrum NRW‘ beteiligten Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau bilden für dessen Angelegenheiten einen beschließenden Ausschuss gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 HG. ²Die entsprechende Beschlussfassung erfolgt auf Basis abgestimmter, inhaltlich gleich lautender Beschlussvorlagen oder in gemeinsamer Sitzung der Fachbereichsräte.

(2) ¹Dem beschließenden Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Mechatronik-Zentrums, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. ²Er ist insofern für alle die Mechatronik-Studiengänge betreffenden Angelegenheiten zuständig. ³Änderungen bzw. Einschränkungen der Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses bedürfen der Änderung dieser Ordnung.

(3) ¹Dem beschließenden Ausschuss gehören aus dem Kreis der Fachbereichsratsmitglieder der Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau insgesamt jeweils höchstens an:

1. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik angehören,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau angehören,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik oder dem Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau angehört,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, das dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik oder dem Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau angehört,
5. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die möglichst in einen Mechatronik-Studiengang eingeschrieben sind.

²Die Dekaninnen oder Dekane der am ‚Mechatronik-Zentrum NRW‘ beteiligten Fachbereiche gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet mit ihrer jeweiligen Amtszeit im Fachbereichsrat. ²Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(5) ¹Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Beschließender Ausschuss für den Standort Velbert/Heiligenhaus

(1) ¹Die Fachbereichsräte der am Campus Velbert/Heiligenhaus beteiligten Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau bilden für die Angelegenheiten des Standorts einen beschließenden Ausschuss gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 HG. ²Die entsprechende Beschlussfassung erfolgt auf Basis abgestimmter, inhaltlich gleich lautender Beschlussvorlagen oder in gemeinsamer Sitzung der Fachbereichsräte.

(2) ¹Dem beschließenden Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Standortes Velbert/Heiligenhaus, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. ²Er ist insofern für alle den Standort Velbert/Heiligenhaus betreffenden Angelegenheiten zuständig. ³Änderungen bzw. Einschränkungen der Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses bedürfen der Änderung dieser Ordnung.

- (3) ¹Dem beschließenden Ausschuss gehören insgesamt jeweils höchstens an:
1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau,
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau,
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau,
 5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau.

²Die Standortsprecherin oder der Standortsprecher des Campus Velbert/Heiligenhaus gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an, es sei denn, sie oder er ist ordentliches Mitglied.

(4) ¹Die Ausschussmitglieder sollen ihren Dienst-, Beschäftigungs- oder Studienort am Campus Velbert/Heiligenhaus haben. ²Hinsichtlich der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummern 3, 4 und 5 stimmen sich die Fachbereichsräte miteinander ab; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet mit ihrer jeweiligen Amtszeit im Fachbereichsrat. ²Die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(6) ¹Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Teil 4 – Studienbeirat

§ 7 Aufgaben des Studienbeirats

¹Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen. ²Für Prüfungsordnungen (Erlass, Änderung, Aufhebung) hat er das Vorschlagsrecht.

§ 8 Zusammensetzung; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit

(1) ¹Die Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder des Studienbeirats legt der Fachbereichsrat fest; das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11c HG) ist zu beachten. ²Dem Studienbeirat des Fachbereichs gehören jedoch insgesamt mindestens an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese oder dieser Lehraufgaben wahrnimmt,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

³Erfüllt kein Mitglied des Fachbereichs aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Studienbeirat, so gehören diesem abweichend von Satz 2 Nummer 1 mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.

(2) ¹Ein Mitglied des Studienbeirats gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist die Studiendekanin oder Studiendekan (Beauftragung gem. § 26 Absatz 2 Satz 4 HG). ²Die weiteren Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat auf eigenen oder auf Vorschlag der Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Statusgruppen benannt; dies gilt auch für den Fall, dass eine Person als Studiendekanin oder als Studiendekan nicht beauftragt ist.

(3) ¹Die Benennung der Mitglieder des Studienbeirats erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats bzw. spätestens in der ersten Sitzung im Sommersemester des jeweiligen Folgejahres.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 beträgt zwei Jahre, sie endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrats. ²Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beträgt ein Jahr. ³Erneute Benennung ist zulässig.

§ 9 Vorsitz; Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

(1) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender im Studienbeirat ist die Studiendekanin oder der Studiendekan (Beauftragung gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 HG). ²Ist eine Person als solche oder als solcher nicht beauftragt, bestimmt der Fachbereichsrat eines der Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 zur oder zum Vorsitzenden.

(2) ¹Die Stimmen der Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 (Lehrende) und die der Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Studierende) stehen im gleichen Verhältnis zueinander. ²Im Fall einer nicht paritätischen Zusammensetzung des Studienbeirats mit Lehrenden und Studierenden werden die jeweiligen Stimmen durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

(3) ¹Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist.

Teil 5 – Ergänzende Regelungen

§ 10 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Studienbeirats informiert die Beauftragte oder den Beauftragten für die Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über die Vorschläge zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Prüfungsordnungen; hierzu leitet er ihr oder ihm alle relevanten Unterlagen zusammen mit der Weiterleitung an den Fachbereichsrat in elektronischer Form zu.

(2) ¹Für den Fall einer Beschlussfassung des Fachbereichsrats zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Prüfungsordnungen ohne oder gegen den Vorschlag des Studienbeirats informiert die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats - oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person - den Beauftragten für die Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung; hierzu leitet er ihr oder ihm alle relevanten Unterlagen unmittelbar nach der jeweiligen Beschlussfassung in elektronischer Form zu.

§ 11 Laborordnungen

¹Der Fachbereich erlässt Ordnungen für seine Labore und Werkstätten, die insbesondere Belange der Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Ersten Hilfe und Betriebshygiene regeln. ²Entsprechendes gilt, soweit erforderlich, für DV-Räume, DV-Stationen und ähnliche Einrichtungen.

Teil 6 – Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Bildung eines beschließenden Ausschusses gemäß § 6 durch die am Campus Velbert/Heiligenhaus beteiligten Fachbereiche erfolgt, nachdem diese Ordnung und die entsprechende Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik in Kraft getreten ist.
- (2) ¹Der Studienbeirat gemäß § 8 dieser Ordnung wird erstmalig in der am 01.03.2016 beginnenden Amtszeit des Fachbereichsrats benannt.
- (3) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau vom 4. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 825) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau vom 03.02.2016.

Bochum, den 22.02.2016
Der Dekan

gez. Feldermann

(Prof. Dr. Jens Feldermann)